

# **Satzung des Montessori-Vereins Günzburg e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen "Montessori-Verein Günzburg e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Günzburg / Donau.
3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Günzburg eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik in vorschulischen und schulischen Einrichtungen durch Betreiben einer Montessori-Schule und von Montessori-Kindergartengruppen.

## **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sein.
2. Für Elternpaare besteht die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft.
3. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten. Bei Familienmitgliedschaft stehe diese Rechte und Pflichten jedem Elternteil zu.

## **§ 4 Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Vorstand dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrages zu enthalten.
2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.
  - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Dieser ist sofort wirksam und darf nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Das Mitglied ist vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung zu hören; § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.
  - c) durch den Tod des Mitgliedes bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. der Rechnungsprüfer bzw. die Rechnungsprüferin.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
  - a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes
  - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - c) Wahl des Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungsprüferin
  - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung
  - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
  - h) Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern bzw. Antragstellerinnen Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
  - i) Entscheidung über Satzungsänderungen
  - j) Entscheidung über die Auflösung des Vereines
  - k) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, von der Hälfte der Mitglieder des Beirats oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden; für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: dem, bzw. der ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem bzw. einer Schatzmeister/in, einem bzw. einer Schriftführer/in und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die bzw. den ersten Vorsitzende/n bzw. eine/n der Stellvertreter/innen und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten (Vorstand nach § 26 BGB).
3. a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
b) Die Wahl des Vorstandes ist geheim. Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung.  
c) Die Wiederwahl des/der Vorsitzenden ist höchstens zweimal zulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode. § 8 Absatz 4 gilt entsprechend.
6. Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Der Vorstand hat die ihm durch die Satzung oder durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Laufende Angelegenheiten: Verwaltung und unaufschiebbare Geschäfte können von der/dem 1. Vorsitzenden bzw. einer/einem der Stellvertreter/innen und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam besorgt werden. Hierüber müssen sie die übrigen Vorstandsmitglieder in der nächsten Sitzung unterrichten. Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Angelegenheiten an die Leitung des Kinderhauses bzw. Schulleitung und an die Leitungen der Arbeitskreise übertragen.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes werden jeweils Niederschriften erstellt.
8. Der Vorstand hat sich in pädagogischen und personellen Belangen mit den in der Einrichtung tätigen Erziehern/innen und Lehrern/innen abzustimmen.
9. In den Einrichtungen tätige pädagogische Mitarbeiter/Innen und deren Familienangehörige dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

### **§ 9 Beirat**

Die Leiter/Innen der Arbeitskreise bilden den Beirat. Sie führen die Arbeitskreise selbständig. Für Rechtsgeschäfte sind sie zuständig, soweit ihnen der Vorstand im Rahmen des § 8.6 der Satzung eine Zuständigkeit einräumt. Sie unterstützen den Vorstand beratend und im Bereich der ihnen zustehenden Kompetenzen. Gemeinsam mit dem Vorstand tagt der Beirat mindestens zweimal pro Jahr (erweiterter Vorstand). Der/die Arbeitskreisleiter/in kann sich in einzelnen Sitzungen durch ein anderes Arbeitskreismitglied vertreten lassen. Der Vorstand bestätigt die Arbeitskreisleiter.

### **§ 10 Rechnungsprüfer/in**

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte eine/n Rechnungsprüfer/in zu bestellen, der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf. Er bzw. sie wird jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt.

### **§ 11 Vorsitz in den Organen**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Den Vorsitz im Vorstand führt der/die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle eine/r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 12 Beschlussfähigkeit des Vorstandes und Beschlussfassung der Organe**

1. Der Vorstand des Vereines ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Sofern der Vorstand nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

2. a) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt nicht für Änderungen der Satzung (§ 14 Absatz 1) oder die Auflösung des Vereines (§ 15 Absatz 1).
  - b) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - c) Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes kann ein anderes Abstimmungsverfahren beschlossen werden.
  - d) Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied dürfen jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform. Sie ist vor der Beschlussfassung oder Wahl dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Sie ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
3. Über die Mitgliederversammlung sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem/der bestellten Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

### **§ 13 Grundsatz der Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliederbeiträge und Spenden sind bei der Auflösung des Vereines nicht zu erstatten.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls von dem Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Vereines verlangt werden.

### **§ 15 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann sodann die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines einem anderen gemeinnützigen Verein zu, der es im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

### **§ 16 Abschlußsatz**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.6.1997 beschlossen; sie wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Gleichzeitig tritt die Satzung des Vereins der Freunde des Montessori-Kinderhauses Günzburg e.V. vom 8.5.1990 i.d.F. vom 30.6.1992 außer Kraft.